



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 29. November 2020 *Die Ergebnisse*

Votations cantonales du 29 novembre 2020 *Les résultats*

Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



AG: Verfassung des Kantons AG (Änderung: Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele)



GE: Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Mise en œuvre de l'article 29 de la Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées – CDPH)



LU: Verfassungsinitiative «Luzerner Kulturlandschaft»



UR: Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Schaffung Notrechtsklausel)

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BL: Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Oblig.)



BS: Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG)



GE: Loi modifiant les limites de zones sur le territoire de la commune d'Avusy (fac.)



SO: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (Fak.)

3. Gesetzesinitiative / Initiative législative :



BS: Kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»



LU: Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (und **Gegenvorschlag)**



SZ: Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

4. Finanzreferendum / Référendum financier :



BS: Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3 (CHF 115.53 Mio.)



FR: Révision de la loi sur la Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat (CHF 380 mio.)



SG: Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (max. CHF 50 Mio.) (Oblig.)



SG: Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (jährliche Ausgabe > CHF 1.5 Mio.) (Oblig.)



TG: Anordnungsbeschluss Turnhalle BZT (CHF 13.65 Mio.)

Im Detail / Dans le détail

AG



Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele); Änderung vom 30. Juni 2020

JA (90.43%)
41.12%

Stimmbeteiligung

Am 01.01.2019 trat das neue [Bundesgesetz über Geldspiele](#)¹ in Kraft. Dieses gibt den Kantonen bis am 01.01.2021 Zeit, ihre Gesetzgebung betreffend Geldspiele anzupassen. Mit der Ausarbeitung der neuen kantonalen Bestimmungen ist der Aargauer Regierungsrat dieser Vorgabe nachgekommen. Gleichzeitig hat er auch der Änderung der Verfassung des Kantons AG (KV) mit 116 zu 1 Stimme zugestimmt.

Die bisher geltende Regelung in der [Verfassung des Kantons AG](#)² (§ 55^{bis}) weist dem Kanton die Aufgabe zu, die Ausgabe und Durchführung von Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken zu regeln.

¹ Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), vom 29.09.2017; RS 935.51.

² Verfassung des Kantons AG, vom 25.06.1980; AGS 10.000.

Das neue Bundesgesetz über Geldspiele regelt die Zuständigkeiten im Bereich der Geldspiele so umfassend, dass sich das kantonale Geldspielgesetz direkt auf das Bundesgesetz über Geldspiele stützen kann. Entsprechend wird § 55^{bis} KV hinfällig und soll ersatzlos aufgehoben werden.

Der Grosse Rat hat dem neuen kantonalen Geldspielgesetz am 30.06.2020 mit 114 zu 0 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt.³

Eine Änderung der Verfassung unterliegt in jedem Fall der Volksabstimmung.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BL



Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) vom 27. August 2020

Stimmbeteiligung

JA (77.21%)
44.10%

Am 14.05.2020 hat der Landrat die Motion [«Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss»](#) (2020/226) überwiesen und für dringlich erklärt.

Das in der Folge erarbeitete Gesetz für kantonale Unterstützungsbeiträge an Geschäftsmieten während der Covid-19-Krise sieht namentlich vor, dass sich Mieter/innen und Vermieter/innen vorgängig auf eine Mietzinsreduktion von einem Drittel der Netto-Miete einigen können. In diesem Fall soll der Kanton ebenfalls ein Drittel der geschuldeten Netto-Miete übernehmen.

Beitragsberechtigt wären Mieter/innen von Geschäftsräumlichkeiten, die im Kanton BL aufgrund eines Geschäftsbetriebs steuerpflichtig sind und als Unternehmen oder Selbstständigerwerbende zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Entschädigung bei Erwerbsausfall aufgrund von Covid-19 berechtigt waren.

Da keine doppelten Unterstützungsbeiträge ausbezahlt werden sollen, werden bereits ausbezahlte Soforthilfe-Beiträge des Kantons an die vorgesehenen Mietzinsbeiträge angerechnet.

Da die Mietzinsbeiträge in erster Linie kleinen und mittleren Betrieben zugutekommen sollen, wird der Mietzinsbeitrag des Kantons auf maximal CHF 3'000.- pro Monat beschränkt. Der Beitrag kann für die Monate April, Mai und Juni 2020 beantragt werden.

³ Die vorliegende Volksabstimmung bezieht sich nur auf die Änderung der Verfassung des Kantons AG. Das kantonale Geldspielgesetz ist nicht Teil dieser Abstimmungsvorlage.

Die *Befürworter/innen der Vorlage* wollen in erster Linie Betriebe aus stark betroffenen Branchen wie beispielsweise die Gastro-, Event- oder Coiffurebranche unterstützen und deren Schliessung vermeiden. Die Vorlage biete einen Anreiz für private Lösungen, damit diese nicht vor Gericht erstritten werden müssten.

Die *Gegner/innen der Vorlage* vertreten ihrerseits, dass die am 24.03.2020 beschlossenen, nicht rückzahlbaren Soforthilfen von CHF 40 Mio. bereits hauptsächlich auf die Nebenkosten und Mieten von Geschäftsräumlichkeiten ausgerichtet waren. Mit den Soforthilfen konnte während des Lockdowns die Liquidität gesichert werden.

Abgrenzung zu einer allfälligen Bundeslösung

Im Gegensatz zum geplanten Bundesgesetz über die Geschäftsmieten, das gemäss Vernehmlassungsvorlage die Vermieter/innen zu einem Mietnachlass von 60 Prozent verpflichtet, basiert der kantonale Gesetzesentwurf auf einer freiwilligen Einigung. Erst müssen sich Mieter/innen und Vermieter/innen auf einen Mietnachlass einigen. Auf dieser Basis zahlt der Kanton anschliessend einen Beitrag. Für Mietverhältnisse, bei denen es gemäss kantonalem Gesetz zu einer Einigung kommt, würde die vorgesehene Bundeslösung (in der Vernehmlassung) nicht zur Anwendung gelangen.

Der Regierungsrat lehnt das Gesetz ab. Neben den schon erwähnten Argumenten wird befürchtet, dass von den neu vorgeschlagenen Mietzinsbeiträgen nur noch 11 Prozent der Mieterschaft profitieren würden, insbesondere grössere Unternehmen mit Jahresmieten von über CHF 90'000.-. Viele Mieter/innen dürften sich bereits mit ihren Vermieter/innen geeinigt und dabei den individuellen Gegebenheiten Rechnung getragen haben. Eine weitere finanzielle Unterstützung von Seiten des Kantons nach der Soforthilfe von CHF 40 Mio. ist aus Sicht des Regierungsrats daher nicht zweckmässig.

Der Landrat hat dem Gesetz mit 56 zu 31 Stimmen zugestimmt und empfiehlt eine Annahme des Gesetzes. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten hingegen, das Gesetz abzulehnen.

Warum eine Volksabstimmung? Es kommt zu einer Volksabstimmung, weil der Landrat das Gesetz mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.⁴

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

⁴ § 30 Abs. 1 lit. b Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, vom 17.05.1984; SGS 100.

1. Kantonale Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken:

Trinkgeld-Initiative»

Stimmbeteiligung

JA (57.90%)
57.77%

Diese unformulierte Initiative will die Basler Jugendkultur stärken. Sie fordert, dass jährlich mindestens fünf Prozent des kantonalen Kulturbudgets für die Förderung der aktiven Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- und Subkultur) zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung soll alle Sparten umfassen, das heisst Musik, Film, Tanz, Theater, Literatur, Fotografie, Kleinkunst, Medien- und die Bildende Kunst, darüber hinaus aber auch neue, unerprobte Ausdrucksweisen.

Aus finanzieller Sicht betrug das kantonale Kulturbudget für das Jahr 2019 rund CHF 134 Mio. Dies beinhaltet neben den Förderbeiträgen an die Jugendkultur, an freischaffende Künstler/innen aller Sparten, an Kulturvermittlungsprojekte und Kulturinstitutionen auch die Budgets der fünf kantonalen Museen (Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig, Historisches Museum Basel, Museum der Kulturen Basel, Kunstmuseum Basel und Naturhistorisches Museum Basel). Ebenso zählt der Betriebsaufwand des Staatsarchivs BS und der Archäologischen Bodenforschung BS dazu.

Was ist eigentlich Jugendkultur?

Eine klare Eingrenzung des Begriffs Jugendkultur ist schwierig. Sie hat sich im 20. Jahrhundert zunächst als Subkultur begriffen und stand der Mehrheitskultur kritisch gegenüber. Heute wird unter Jugendkultur gemeinhin die aktive kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verstanden. Sie findet ausserhalb der Schule oder Ausbildung statt. Club- und Popkultur gehören heute auch zum Lebensstil von vielen Erwachsenen. Unter Alternativkultur kann jegliche kulturelle Tätigkeit ausserhalb der grossen Institutionen verstanden werden.

(Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 5)

Das *Initiativkomitee* empfiehlt die Trinkgeld-Initiative aus folgenden Gründen anzunehmen:

- Die Kulturbereiche der aktiven Basler Jugendskultursollen mindestens ein Trinkgeld (in Höhe von fünf Prozent) wert sein. Fünf Prozent der kantonalen Kulturausgaben 2019 würden rund CHF 6.7 Mio. entsprechen.
- Während die «etablierte Kultur» vom wachsenden Kulturbudget des Kantons profitieren konnte, seien die Beiträge an die Alternativkultur von rund 3.5 Prozent der Kulturausgaben bei Beginn der Initiative im Verhältnis sogar noch kleiner geworden.
- Mit Annahme der Initiative solle dafür gesorgt werden, dass aktive Kulturschaffende und Plattformen aller Sparten mehr finanzielle Unterstützung erhalten.
- Die Trinkgeld-Initiative fordert einen Anteil am Kulturbudget für die Alternativkultur. Weiterhin könnten 95 Prozent der Kulturgelder in die Hochkultur fliessen.

Die *Gegnerinnen und Gegner* der Trinkgeld-Initiative haben in der Debatte im Grossen Rat folgende Argumente vorgebracht:

- Die Initiative mache keine klare Aussage dazu, in welchen Bereichen des Kulturschaffens ein zusätzlicher Bedarf bestehe. Auch nicht klar sei, wo die Altersgrenze für Jugendkultur liege.
- Es bleibe unklar, ob die finanziellen Mittel für andere Bereiche des Kulturlandschafts in der Folge um rund CHF 3 Mio. gekürzt werden müssten oder ob die Initiative sich für eine Erhöhung des kantonalen Kulturbudgets um rund CHF 3 Mio. pro Jahr zugunsten der Jugend- und Alternativkultur einsetze. Eine Umverteilung könnte zudem andere Kulturbereiche beschneiden.
- Die Alternativkultur werde nicht nur aus dem Kulturbudget unterstützt. Der Kanton fördere sie auch durch Proberäume, Ateliers und Beiträge an Festivals aus dem Swisslos Fonds. Zudem stelle das Erziehungsdepartement Infrastruktur bereit (z.B. Sommercasino und Kulturhaus R105).

Unterschiedliche Ansichten zwischen der Regierung und dem Parlament

Der Regierungsrat steht der Förderung der Jugendkultur positiv gegenüber. Aus Sicht des Regierungsrates bleiben bei der Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» jedoch Fragen zur Tragweite und zur Umsetzbarkeit ungeklärt. Daher beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, ausführlich zur Initiative berichten zu dürfen. So hätte er prüfen können, in welchen Bereichen der Jugend- und Alternativkultur die heute zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Zudem hätte er darlegen können, welche Auswirkungen die Umsetzung der Initiative auf andere Bereiche der Kulturförderung hätte.

In seiner Sitzung vom 18.12.2019 beschloss der Grosse Rat jedoch, die Trinkgeld-Initiative der Stimmbevölkerung direkt zur Abstimmung vorzulegen.

An seiner Sitzung vom 18.12.2019 hat der Grosse Rat mit 49 gegen 44 Stimmen beschlossen, diese Initiative sofort und ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosse Rat keine formellen Abstimmungsempfehlungen abgeben (s. § 18 [Gesetz betreffend Initiative und Referendum](#)⁵).

2. Grossratsbeschluss vom 12. Februar 2020 betreffend Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3

Stimmbeteiligung

JA (57.13%)
57.77%

An der Landesgrenze zu Deutschland (Basel Nord) soll ein neues Containerterminal entstehen, das den direkten Umschlag von Containern zwischen der Rheinschifffahrt und Schiene sowie Strasse ermöglicht. Um diesen Containerverkehr bewältigen zu können, soll der Hafen in Kleinhüningen um ein drittes Hafenbecken erweitert werden. Das Hafenbecken 3 und das Terminal sollen auf Flächen entstehen, die heute brachliegen. Der Grosse Rat hat für das Hafenbecken 3 einen Beitrag von CHF

⁵ Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG), vom 16.01.1991; GS 131.100.

115.53 Mio. bewilligt. Dieser Beitrag wird aber nur gewährt, wenn das Containerterminal wie geplant gebaut wird.

Die *kantonalen Behörden* befürworten das Projekt aus folgenden Gründen:

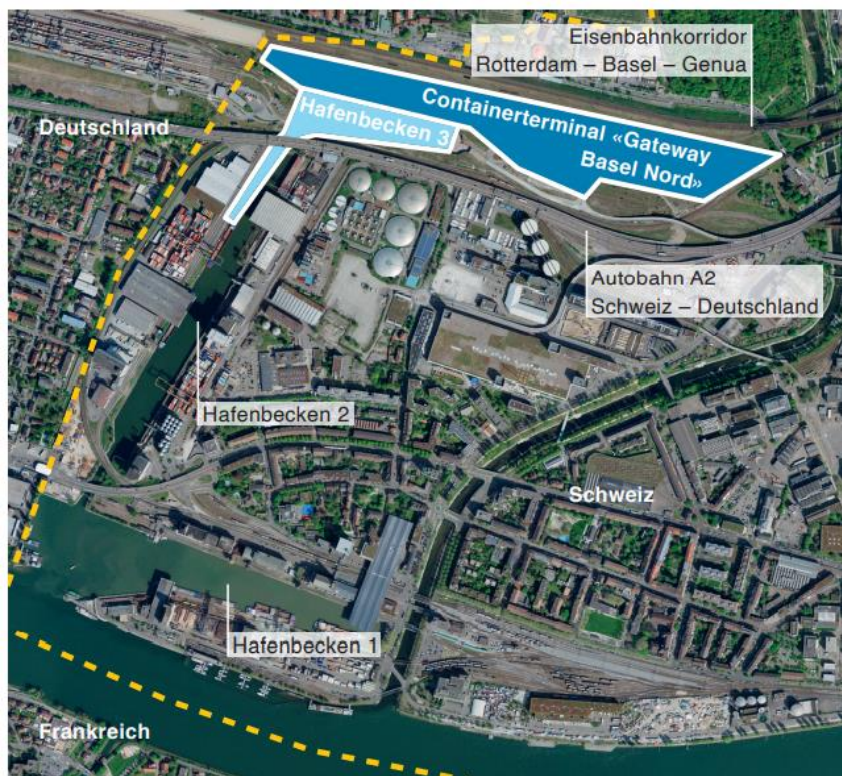
- Die Bündelung des Containerverkehrs im Gateway Basel Nord fördere die Verlagerung des Gütertransports von der Strasse auf die Schiene. Die Strassen und Quartiere in Basel sollen dadurch erheblich entlastet werden. Mit der Inbetriebnahme des Terminals könnten pro Jahr rund 115'000 Lastwagen-Fahrten eingespart werden.
- Ohne den Schiffsanschluss für das Containerterminal Basel Nord würden Basel und die Schweiz von der Versorgung mit Containern über den Rhein abgeschnitten. Das Hafenbecken 3 soll die Umschlagskapazität erhöhen, den Hafen- und Logistikstandort Basel sowie die hier angesiedelten Arbeitsplätze sichern.
- Die wertvollen Naturflächen müssen zwingend gleichwertig ersetzt werden. Gebiete entlang den Langen Erlen, entlang der Hafenbahn nach Birsfelden und im Bereich des Hafenbahnhofs im Auhafen sind als Ersatzflächen vorgesehen.

Einige Fakten über den Rheinhafen

Der Rheinhafen ist für Basel von grosser Bedeutung und mit seiner Lage an der Grenze zu Deutschland und Frankreich ein Knotenpunkt für die internationale Anbindung der Schweiz. Ein grosser Teil der Warenströme in und aus der Schweiz nimmt seinen Weg über Basel. 30 Prozent aller Container in und aus der Schweiz werden heute über die Schweizerischen Rheinhäfen abgewickelt. Die Aktivitäten in den Rheinhäfen erzeugen jährlich gut CHF 500 Mio. direkte und CHF 1.1 Mrd. indirekte Wertschöpfung. 3'000 Personen finden im Hafen einen Arbeitsplatz und nochmals so viele Beschäftigte sind im Bereich von Zulieferern oder Vorleistern mit der Hafenwirtschaft verbunden.

Das *Komitee* «NEIN zum Hafenbecken 3» lehnt das Projekt aus folgenden Überlegungen ab:

- Die technische Eignung des geplanten Hafenbeckens werde von Schiffskapitänen und Gütertransport-Fachleuten als technisch ungeeignet (namentlich wegen einer 90-Grad-Kurve), ineffizient und für den Güterumschlag als unbrauchbar erachtet.
- Der massiv gesteigerte Containerumschlag in Basel würde mehr Gefahrgüter und über 100'000 zusätzliche LKWs bedeuten. Unabhängige Experten würden zudem mit deutlich weniger Verlagerungen von Containern auf die Bahn als die versprochenen 50 Prozent rechnen.
- Das geplante Hafenbecken ist Teil des «höchst umstrittenen» Containerterminals «Gateway Basel Nord». Das Hafenbecken wie das Gesamtprojekt seien unnötig, weil der bestehende Hafen genug Entwicklungspotenzial habe, ohne den geplanten Stadtteil am Rhein zu gefährden.
- Hafenbecken und «Gateway Basel Nord» würden ein unersetzbares Naturschutzgebiet von internationaler Bedeutung zerstören. Aufgrund des Klimawandels stelle das Gebiet ein unabdingbarer Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen dar.



Standort Hafenbecken 3/Containerterminal «Gateway Basel Nord»
(Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 13)

An seiner Sitzung vom 12.02.2020 stimmte der Grosse Rat der Realisierung des Hafenbeckens 3 mit 78 gegen 12 Stimmen zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

3. Grossratsbeschluss vom 23. April 2020 betreffend Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) **JA (50.05%)⁶** **Stimmbeteiligung 57.77%**

Im Juni 2018 haben die Basler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Initiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)» zugestimmt⁷. Deshalb ist in der Kantonsverfassung neu verankert, dass der Staat sich für den Erhalt und den Schutz des bestehenden bezahlbaren Wohnraums einsetzt.

Um die Initiative und den Verfassungsauftrag *umzusetzen*, wurde das Wohnraumfördergesetz mit zusätzlichen Bestimmungen zum Wohnschutz ergänzt. Gegen die Änderungen wurde das Referendum ergriffen.

⁶ Genau: 28'307 JA gegen 28'251 NEIN, also ein Unterschied von 56 Stimmen.

⁷ Mit 61.86% Ja und 43.87% Stimmbeteiligung; vgl. [Newsletter des Instituts für Föderalismus vom 10. Juni 2018](#), S. 9–10.

Die Änderung des Wohnraumfördergesetzes setzt den Verfassungsauftrag⁸ um. Neu werden bei einem Leerwohnungsbestand von 1.5 Prozent oder weniger Sanierungen und Umbauten sowie ein Abbruch mit anschliessendem Neubau (Ersatzneubau) von bezahlbaren Mietwohnungen nur noch bewilligt, wenn danach amtlich geprüfte Mietzinsaufschläge eingehalten werden. Bei einer Sanierung und einem Umbau haben die Mietparteien zudem das Recht, in die Liegenschaft zurückzukehren.

Die Höhe der maximal zulässigen Mietzinsaufschläge hätte der Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen.

Bis zu nachfolgenden Nettomietzinsen gelten Wohnungen aktuell als bezahlbar:

Anzahl Zimmer (Zi.)	1 Zi.	2 Zi.	3 Zi.	4 Zi.	5 Zi.	6 Zi.
Nettomiete in CHF pro Monat	703.–	1'020.–	1'277.–	1'664.–	2'163.–	2'700.–

Die *Kantonsbehörden* befürworten die Gesetzesänderung aus folgenden Gründen:

- Mit der Änderung des Wohnraumfördergesetzes würde der Kanton BS den Wohnschutz ausgewogen umsetzen. Die amtlich geprüften Mietzinsaufschläge würden gewährleisten, dass bezahlbarer Wohnraum erhalten bleibt. Der Regierungsrat würde demnach festlegen, um wieviel die Mietzinse nach einer Sanierung, einem Umbau oder einem Abbruch (Ersatzneubau) maximal aufgeschlagen werden dürfen.
- Der Verfassungsauftrag bezieht sich nur auf den bezahlbaren Wohnraum. Das angepasste Wohnraumfördergesetz definiert die günstigere Hälfte aller Mietwohnungen als bezahlbar. Ein stärkerer Eingriff in den Wohnungsmarkt wäre in Bezug auf ein ausgeglichenes und vielfältiges Wohnungsangebot kontraproduktiv.
- Damit der in der Kantonsverfassung verankerte Wohnschutz umgesetzt werden kann, braucht es eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesstufe. Ein Nein zur Vorlage würde die Umsetzung des Wohnschutzes um mehrere Jahre verzögern.

Das *Referendumskomitee* empfiehlt seinerseits, die Änderung des Wohnraumfördergesetzes aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Das Komitee betont, dass sich die Stadtbasler Bevölkerung gegen jede Verdrängung durch Massenkündigungen und durch Rendite-Sanierungen in Abstimmungen überdeutlich ausgesprochen habe.⁹
- Das Wohnförderungsgesetz wird als kontraproduktiv erachtet, weil es für eine Mehrheit der Mieter/innen nicht gelte und die zahlreichen Ausnahmen im Gesetz den Wohnschutz aushöhlen.
- Das Komitee illustriert anhand verschiedener Beispiele, dass gerade mittelständische Mieter/innen nicht vor Verdrängungen aus dem Wohnungsmarkt geschützt würden.
- Das Wohnförderungsgesetz wirke sich zudem negativ auf viele «faire» Vermieter/innen aus, weil u.a. auch zurückhaltende Sanierungen bewilligungspflichtig würden.

⁸ Um den bestehenden bezahlbaren Wohnraum zu erhalten, sind ergänzend zum bundesrechtlichen Mieterschutz kantonale Massnahmen zu ergreifen. Ausdrücklich genannt wird dabei die Einführung einer Bewilligungspflicht mit einer Mietpreiskontrolle bei Renovation, Umbau und Abbruch von bezahlbaren Mietwohnungen.

⁹ 57.39% für «Recht auf Wohnen»; 61.86% für «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung»; 72.01% für «JA zu bezahlbaren Neumieten» und 50.10% für «JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren»; vgl. [Newsletter des Instituts für Föderalismus vom 10. Juni 2018](#), S. 8–11.

An seiner Sitzung vom 23.04.2020 stimmte der Grosse Rat der Änderung des Wohnraumfördergesetzes mit 49 gegen 45 Stimmen zu. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

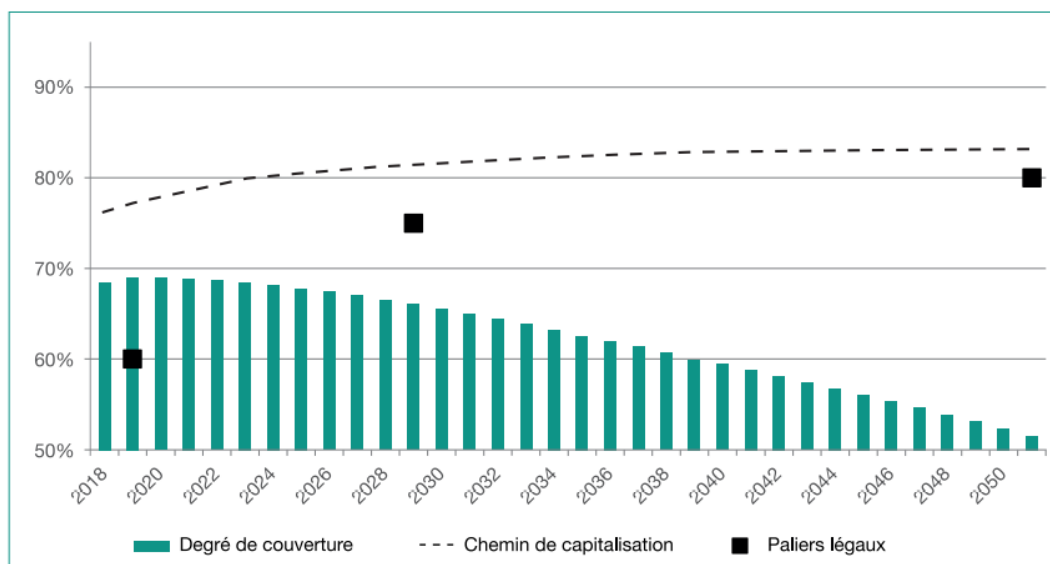
FR



Révision de la loi sur la Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat **OUI (69.79%)**
Participation 43.41%

La modification de la loi sur la Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat (CPPEF) soumise au vote référendaire devrait permettre à cette institution de réviser son plan de prévoyance et de passer du régime de la primauté des prestations à celui de la primauté des cotisations. Le régime de la primauté des cotisations, plus en adéquation avec la réalité du monde du travail moderne que celui de la primauté des prestations, est le régime actuellement appliqué dans la très grande majorité des institutions de prévoyance professionnelle de Suisse.

Comme toutes les institutions de prévoyance, la CPPEF doit faire face à l'augmentation de l'espérance de vie et à la baisse des rendements financiers. En raison des particularités du régime de prévoyance actuel, elle souffre par ailleurs d'un déséquilibre d'ordre structurel : alors qu'en 2010 on comptait encore quatre cotisants pour un retraité, en 2025 ils ne seront plus que deux. Si aucune mesure correctrice n'était prise, le degré de couverture attendu dans les années à venir évoluerait de la manière suivante :



Source : brochure d'explications, p. 3

Au terme du nouveau système réduisant les rentes, les projections effectuées démontrent que les personnes jeunes auraient le temps de constituer un capital de vieillesse qui leur permettrait de profiter, le moment venu, de prestations similaires, voire meilleures, que celles offertes par le plan actuel.

Les prestations attendues par les personnes proches de l'âge de la retraite seraient quant à elles considérablement réduites. Pour atténuer l'impact du changement de primauté, la loi soumise au vote référendaire prévoit, d'une part, une augmentation des cotisations pour la prévoyance professionnelle mises à la charge de l'employeur et des personnes assurées et, d'autre part, des mesures transitoires visant à réduire les pertes subies par les assurés âgés de 45 ans et plus au moment du changement de plan.

Financièrement, la loi soumise au vote prescrit que les employeurs verseront un montant total maximal de CHF 380 mio. au titre des mesures transitoires. Pour l'Etat, principal employeur affilié à la CPPEF, la charge nette globale sera de l'ordre de CHF 330 mio. d'après les estimations réalisées. Le solde sera dû par les autres employeurs affiliés. Des modalités de paiement ont été prévues afin de permettre à ces employeurs de faire face à leurs obligations.

La loi prévoit également un rehaussement de la cotisation employeur et de la cotisation employé de 1% en moyenne et une revalorisation salariale de 0.25%. Le coût annuel total de ces mesures pour l'Etat est estimé à CHF 13.7 mio.

Le *Conseil d'Etat* recommande l'approbation de la loi modifiant la loi sur la Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat soumise au vote pour les cinq motifs suivants:

1. Pour renforcer la structure de financement.
2. Pour favoriser l'équité entre les personnes assurées.
3. Pour garantir les rentes sur le long terme.
4. Pour éviter une réforme technique plus pénalisante.
5. Pour améliorer l'attractivité de l'Etat comme employeur.

En date du 26.06.2020, le Grand Conseil a adopté la loi par 93 voix contre 7 et 6 abstentions.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure d'explication](#)

[Explications de la réforme du plan de prévoyance](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

1. Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE) (Mise en œuvre de l'article 29 de la Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées – CDPH)

(A 2 00 – 12211), du 27 février 2020

Participation

OUI (74.77%)
45.64%

La [constitution genevoise](#) prévoit que les droits politiques [qui comprennent le droit d'élire, de voter, de signer des initiatives et des demandes de référendum, ainsi que le droit d'éligibilité] en matière cantonale et communale des personnes durablement incapables de discernement peuvent être suspendus par décision d'une autorité judiciaire (art. 48 al. 4)¹⁰.

La loi soumise au vote propose *d'abroger* cette disposition, de sorte que désormais une personne durablement incapable de discernement ne pourra plus voir ses droits politiques suspendus. Elle prévoit en outre que, à son entrée en vigueur, les personnes privées de leurs droits politiques les recouvriront immédiatement.

Une *majorité du Grand Conseil* souhaite renoncer à retirer les droits politiques à toute personne durablement incapable de discernement, afin de se conformer à la [Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées \(CDPH\)](#), à travers laquelle la Suisse s'est engagée à éliminer les obstacles auxquels sont confrontées les personnes handicapées, à protéger celles-ci contre les discriminations et à promouvoir leur inclusion et leur égalité au sein de la société civile.

Cette majorité estime qu'il y a une composante symbolique forte à faire primer les droits politiques des personnes concernées sur toute forme de restriction. Certes, cela créerait une différence de titularité des droits politiques entre les niveaux cantonal ou communal et fédéral¹¹, mais cela existe déjà à GE pour les personnes de nationalité étrangère, dont les droits politiques sont plus étendus au plan cantonal ou communal qu'au niveau fédéral.

Une *minorité du Grand Conseil* déplore la confusion entre la notion de « personne handicapée » et celle de « personne durablement incapable de discernement », les personnes handicapées qui ne sont pas durablement incapables de discernement n'étant pas privées de leurs droits politiques, ni à GE ni en Suisse.

Elle relève en outre que le système genevois est déjà le plus progressiste de Suisse en la matière et estime que le droit actuel est conforme à la Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées (CDPH).

Elle rappelle enfin l'art. 45, al. 2 de la [constitution genevoise](#), selon lequel la loi garantit que toute personne jouissant des droits politiques puisse effectivement les exercer, et elle s'interroge sur la manière de s'y prendre pour qu'une personne qui, par exemple, se trouverait dans le coma, puisse effectivement exercer ses droits.

¹⁰ Constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE), du 14.10.2012 ; RSG A 2 00.

¹¹ Au niveau fédéral, le retrait de l'exercice des droits politiques fédéraux est conditionné à deux conditions cumulatives, soit, d'une part, l'incapacité durable de discernement et, d'autre part, le prononcé d'une curatelle de portée générale ou d'un mandat pour cause d'incapacité ([Constitution fédérale de la Confédération suisse](#), du 18.04.1999 ; RS 101 ; art. 136, al. 1 ; [loi fédérale sur les droits politiques](#), du 17.12.1976 ; RS 161.1 ; et art. 2).

Le *Conseil d'Etat* soutient la modification, en reconnaissant la portée symbolique de la mesure pour Genève, siège européen de l'ONU. Il considère que l'avantage d'octroyer les droits politiques à toute personne sans qu'une autorité judiciaire ait à juger de sa capacité à voter ou à élire prime sur les inconvénients, en particulier le risque de fraude, d'autant plus que des garde-fous existent.

Le Conseil d'Etat entend assumer le fait que les droits politiques sont universels pour leurs titulaires et qu'il ne revient pas aux autorités judiciaires de déterminer si quelqu'un est apte à les exercer.

Concrètement, cette modification n'aurait pas d'impact déterminant sur les votations et les élections. Le nombre de personnes privées des droits politiques cantonaux et qui verraient leurs droits rétablis par l'acceptation de ce texte s'élève à un peu plus de 1'200, soit quelque 0.44% du corps électoral cantonal.

Pourquoi une votation ? Dès lors qu'il s'agit d'une modification de la constitution cantonale, le vote du corps électoral est obligatoire.

2. Loi modifiant les limites de zones sur le territoire de la commune d'Avusy

(création d'une zone industrielle et artisanale exclusivement affectée

à des activités de recyclage de matériaux minéraux au lieu-dit

« Sous-Forestal ») (11976), du 2 novembre 2018

NON (65.52%)

Participation

45.64%

Les parcelles concernées par le projet de déclassement sont occupées de manière non conforme depuis une trentaine d'années par l'une des principales entreprises actives dans le recyclage des matériaux minéraux, qui traite environ 25% des matériaux de démolition produits dans le canton, soit 150'000 tonnes par année. Le secteur concerné est actuellement situé en *zone agricole* et couvre une surface d'environ 2.5 hectares. La modification des limites de zones a été initiée suite à l'adoption, en janvier 2012, d'une [motion du Grand Conseil](#)¹² qui demandait au Conseil d'Etat de mettre en conformité les activités qui se déroulaient sur le site.

Une *majorité du Grand Conseil* rappelle que les trois parcelles concernées sont exploitées par la même société depuis une trentaine d'années, d'abord comme gravière, puis comme installation de traitement de matériaux issus de démolitions depuis que la gravière a été entièrement exploitée.

Il s'agit de la plus ancienne installation de traitement de déchets de chantier minéraux du canton de GE. Pour des raisons historiques, alors que l'activité originelle d'exploitation de gravier était autorisée, l'activité de recyclage qui lui a succédé ne l'a jamais été. Une régularisation n'est désormais plus possible sans modification des limites de zones, car cette activité (industrielle) n'est pas conforme à la zone (agricole).

La modification des limites de zones proposée permettrait dès lors la délivrance d'une autorisation d'exploiter pour l'installation de recyclage de déchets.

Une *minorité du Grand Conseil* considère que, même si cette activité est nécessaire à la mise en œuvre de la politique du canton en matière de recyclage des matériaux minéraux, elle est aujourd'hui illégale. Ce n'est pas en régularisant la situation de cette entreprise grâce à une modification des limites de zones qu'une solution globale et durable pourrait être apportée.

¹² Motion 2048 pour un plan directeur des esplanades de recyclage de matériaux minéraux en zone industrielle et la normalisation des situations particulières non conformes.

Mieux vaudrait favoriser la valorisation des matériaux directement sur les chantiers, sur place, pour freiner le mitage du territoire. Ainsi que le rappelle le préavis négatif de la commission de l'environnement et de l'agriculture : ce secteur appartient à l'agriculture et il conviendrait qu'il y retourne.

Le *Conseil d'Etat* prend position en faveur de la loi, car aucune autre installation ne pourrait absorber le volume traité par cette entreprise, qui joue par ailleurs un rôle essentiel dans l'atteinte des objectifs cantonaux de recyclage des matériaux de chantier minéraux et est située dans une partie du canton qui ne possède pas d'autre installation de ce type.

Le *Comité référendaire* énumère de nombreuses raisons de rejeter le projet :

- Le Grand Conseil avait adopté le 15.06.2007 par 54 oui (unanimité des votants ; cf. [Memorial](#)) une [Loi modifiant les limites de zones sur le territoire de la commune de Satigny](#)¹³ pour reloger, moyennant conditions, l'entreprise en cause. Cependant celle-ci n'a pas déménagé, préférant poursuivre son activité sur ses propres parcelles en toute illégalité.
- Il serait inadmissible que des entreprises puissent s'implanter où bon leur semble sans respecter les lois en vigueur, comptant sur une politique du fait accompli qui *de facto* créerait une inégalité de traitement en faveur d'une entreprise industrielle qui exerce son activité en zone agricole depuis 1998.
- Un emplacement plus proche de l'autoroute, avec aménagement d'un accès direct à celle-ci (sans traverser de village), permettrait d'éviter environ 180'000 km de camionnage par an.
- Le canton de GE voyant sa zone agricole diminuer d'année en année, ce terrain devrait retourner à l'agriculture et à la nature, comme le prévoit la loi, car il est essentiel de faire respecter la zone agricole et d'éviter un mitage du territoire.
- La création de cette zone industrielle procurerait une importante plus-value foncière aux propriétaires de ces parcelles, ce qui pourrait inciter d'autres entreprises à suivre le même exemple.

La loi 11976 a été adoptée par le Grand Conseil lors de sa séance du 02.11.2018 par 47 oui contre 25 non et 14 abstentions.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹³ Création d'une zone des bois et forêts et d'une zone de développement industriel et artisanal et abrogation d'un sous-périmètre destiné à un stand de tir, avec également modification du périmètre de protection générale des rives du Rhône, au lieu-dit « Bois-de-Bay ».

1. Verfassungsinitiative «Luzerner Kulturlandschaft»

NEIN (67.74%)

Stimmbeteiligung

44.93%

Ein überparteiliches Komitee, dem auch Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen angehören, fordert mit einer Verfassungs- *und* einer Gesetzesinitiative einen besseren Schutz der Luzerner Landschaft und des Kulturlandes. Das gemeinsame Ziel *beider Initiativen* ist es, die Zersiedelung zu stoppen und wertvollen Boden für die Landwirtschaft, Lebensräume für die Natur und schöne Landschaften und Siedlungen für die kommenden Generationen zu erhalten. Der Kantonsrat lehnt beide Initiativen ab.

Infolge des Klimawandels müsse dem Schutz des Bodens und dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine besondere Bedeutung zukommen. Doch seien in der [Verfassung des Kantons Luzern](#)¹⁴ simple Aufgaben ohne irgendwelche Aufträge aufgezählt. Aufgaben in den Bereichen Landschafts-, Natur- und Bodenschutz fehlen ganz. Eine Ergänzung der Verfassung sei deshalb notwendig.

Die Verfassungsinitiative sieht die Verankerung folgender Grundsätze vor:

- Eindämmen der Zersiedelung;
- Schutz der Kulturlandschaften;
- Erhalt des Bodens und der Fruchtfolgeflächen für die Lebensmittelproduktion;
- Sicherstellung der Lebensräume für vielfältige Pflanzen- und Tierarten;
- Einordnen der Siedlungen ins Landschaftsbild.

Die Kantonsbehörden lehnen die Verfassungsinitiative aus folgenden Gründen ab:

- Die Bestimmung wäre rein programmatisch und rechtlich nicht unmittelbar durchsetzbar. Die darin aufgeführten Grundsätze sind heute schon auf Stufe Bund und Kanton in der Raumplanungs-, Umwelt- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung rechtlich verbindlich verankert.
- Die Luzerner [Kantonsverfassung](#) wurde Anfang 2007 vom Kantonsrat verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 17.06.2007 angenommen.¹⁵ Am 01.01.2008, also erst vor zwölf Jahren, ist sie in Kraft getreten. Änderungen an grundlegenden Erlassen wie einer Verfassung sollten nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Zudem wurde im Kanton LU bewusst auf eine sogenannte Vollverfassung verzichtet, die alle fünf Hauptfunktionen¹⁶ einer Verfassung ausführlich erfüllt. Die Verfassung solle sich auf das Wesentliche beschränken.
- Eine auf das Wesentliche reduzierte Verfassung solle keine Regelungen wiederholen, die bereits in Gesetzen des Bundes und des Kantons enthalten sind – was aber mit der Annahme der Verfassungsinitiative gerade eintreten würde.

Der Kantonsrat lehnte mit 83 zu 33 Stimmen die Verfassungsinitiative ab.

¹⁴ Verfassung des Kantons Luzern (KV), vom 17.06.2007, SRL Nr. 1.

¹⁵ Mit 51'273 Ja-Stimmen gegen 29'137 Nein-Stimmen (=63.7% Ja) und einer Stimmbeteiligung von 34.31%.

¹⁶ Die fünf Hauptfunktionen einer Verfassung umfassen die Ordnungs-, Organisations-, Machtkontroll-, Integrations- und Orientierungsfunktion.

**2. Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft»
und Gegenvorschlag
Stimmbeteiligung**

NEIN (67.60%)
JA (50.41%)
44.86%

Der Kantonsrat hat zwei Initiativen über den Schutz der Luzerner Landschaft abgelehnt (für die Verfassungsinitiative, vgl. oben). Der als «zu radikal» erachteten *Gesetzesinitiative* hat er einen *Gegenvorschlag* gegenübergestellt. Der Gegenvorschlag soll die Ziele der Initiativen bestmöglich umsetzen, aber auch andere Interessen der Bevölkerung und jene der Wirtschaft berücksichtigen. Eine Mehrheit des Kantonsrates empfiehlt, den Gegenvorschlag anzunehmen und beide Initiativen abzulehnen.

Gesetzesinitiative

Mit der Gesetzesinitiative soll insbesondere ein schneller, verbindlicher und einheitlicher Vollzug des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, namentlich in den Bereichen Boden- und Kulturlandschutz, erreicht werden. Die Gesetzesinitiative konkretisiert die Vollzugsvorgaben wie folgt:

- durch einen quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlich nutzbaren Böden, insbesondere der Fruchtfolgeflächen,
- durch verschärfte Einzonungsvoraussetzungen und die Verbesserung der Kulturlandschaften mit raumplanerischen Massnahmen und
- durch verschärfte Vollzugskompetenzen auch ausserhalb der Bauzonen und im ländlichen Raum.

Die wichtigsten Argumente *für die Gesetzesinitiative* waren im Kantonsrat:

- Schöne, unverbaute Landschaften könnten wirkungsvoll geschützt werden.
- Der Schutz der Fruchtfolgeflächen soll nicht nur der Produktion von Lebensmitteln dienen, sondern auch dem Schutz der Natur, des Klimas, der Biodiversität sowie der Erholungsräume für die Menschen.
- Der Gegenentwurf des Kantonsrates würde die Kernanliegen der Initiative verwässern.

Wortschatz: FFF und LN

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignetes, ackerfähiges Kulturland. Sie bilden Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete und erfüllen klar definierte Kriterien punkto Bodenbeschaffenheit und klimatischer Verhältnisse. Weitere Informationen unter <https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch>.

Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) sind alle Ackerflächen, Wiesen und Weiden von landwirtschaftlichen Betrieben. LN können innerhalb und ausserhalb der Bauzone liegen.

Die Hauptargumente *gegen die Gesetzesinitiative* lauteten hingegen:

- Seit der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes 2014 werde die Zersiedelung auch im Kanton LU entschieden bekämpft.

- Eingezonte landwirtschaftliche Nutzflächen könnten praktisch nicht mehr überbaut werden, was Rechtsunsicherheit und Entschädigungsforderungen gegenüber den Gemeinden mit sich bringen würde.
- Fruchtfolgeflächen könnten kaum mehr anders als landwirtschaftlich genutzt werden.
- Der radikale Schutz der Fruchtfolgeflächen würde die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons stark behindern.

Gegenvorschlag

Laut den Kantonsbehörden greift das vor sechs Jahren verschärfte Raumplanungsgesetz des Bundes im Kanton LU. Die Raumplanung habe sich in den letzten Jahren stark verändert. Es brauche entsprechend Zeit, bis die neuen Vorgaben im Gelände sichtbar werden. Wichtig ist vor allem ein wirksamer Vollzug. Dieser soll mit dem Gegenvorschlag weiter gestärkt und verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund haben *Regierungsrat* und *Kantonsrat* einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative ausgearbeitet. Darin würden die berechtigten Anliegen der Initiative aufgenommen. Die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sollen entsprechend verschärft werden. Gleichzeitig sollen die schädlichen Auswirkungen, die mit der Annahme der Initiative verbunden wären, abgewendet werden. Mit dem Gegenvorschlag soll das geltende Planungs- und Baugesetz in den folgenden Punkten angepasst werden:

- Der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) wird von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben.
- Für die Beanspruchung von FFF sind überwiegende öffentliche Interessen notwendig.
- Mit dem Gegenentwurf wird die Definition, was als «Beanspruchung» gilt, gegenüber heute verschärft.
- Die FFF sind innert zehn Jahren zu kartieren.
- Das Kontingent an FFF, das gemäss Bundesvorgaben dauernd zu erhalten ist, wird im Gesetz explizit erwähnt.
- Die verschärften Voraussetzungen für Einzonungen werden im Planungs- und Baugesetz explizit genannt.
- Das Gesetz wird ergänzt mit Vorgaben zum Umgang mit abgetragenen Boden.
- Neu wird die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes ausserhalb der Bauzone im Gesetz verankert. Kanton und Gemeinden werden ausdrücklich als zuständig erklärt.
- Das Gesetz priorisiert neue Umnutzungen und Umbauten gegenüber zusätzlichen Neubauten.
- Der Kanton kann neu von Gesetzes wegen Vorgaben zur Anordnung und zur Gestaltung von Bauten, Anlagen und Nutzungen ausserhalb der Bauzone machen.
- Im Gesetz wird ausdrücklich verlangt, dass die Qualitätsvorgaben ausserhalb der Bauzone vom Kanton und von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Diese Aufgabe soll mit einer Änderung der Planungs- und Bauverordnung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald übertragen werden.

Eine *Mehrheit des Kantonsrates* setzte sich für den Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative ein. Für diese Ratsmitglieder würde der Gegenvorschlag einen sinnvollen Kompromiss zwischen den Anliegen des Kulturlandschaftsschutzes einerseits und dem Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten von Kanton und Gemeinden anderseits darstellen.

Eine *Ratsminderheit* sprach sich gegen den Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative aus, da er gegenüber dem heutigen Recht keinen Fortschritt darstelle, sondern nur mehr Verwaltungsaufwand mit sich bringe.

Laut *Initiativkomitee* könne der Gegenvorschlag den weiteren Kulturlandverlust nicht stoppen:

- Die Zweckentfremdung und Überbauung von Kulturland und insbesondere von Fruchtfolgeflächen würden weiterhin möglich bleiben.
- Der Gegenvorschlag zeige nicht auf, wie das Raumplanungsrecht von Bund und Kanton im ländlichen Raum vollzogen wird. Die aufgeteilte Verantwortung zwischen Kanton und Gemeinden könnte zu Zuständigkeitskonflikten führen.
- Die Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG 2014) und der revidierte kantonale Richtplan 2015 bewirken ausserhalb der Bauzone kaum etwas. Die Regeln für das Bauen werden nur durch das Bundesgesetz bestimmt. Der vorhandene Ermessensspielraum werde im Kanton LU meistens zugunsten der Bauinteressierten ausgelegt.
- Der Gegenvorschlag zeige ebenfalls nicht auf, welche Dienststellen die Verantwortung für den Schutz von Landschaft und Kulturland wahrnehmen und wie die gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden. Beispielsweise gäbe es die gemäss Bundesverordnung für Natur- und Heimatschutz verlangte Fachstelle für Natur- und Heimatschutz im Kanton LU nicht.

In der Schlussabstimmung wurde der Gegenvorschlag mit 66 gegen 49 Stimmen angenommen. Der *Regierungsrat* sowie die *Mehrheit des Kantonsrates* schlagen vor, die Verfassungs- und die Gesetzesinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative anzunehmen. Bei der Stichfrage empfiehlt der Regierungsrat, für den Gegenvorschlag zu stimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SG



1. Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus

Stimmbeteiligung

JA (77.21%)
44.10%

Diese obligatorische Volksabstimmung stellt insoweit eine Besonderheit dar, als sie eine nachträgliche Genehmigung einer dringlich beschlossenen und zeitlich begrenzten Finanzunterstützung darstellt. Die Gewährung der ergänzenden Kredite und Solidarbürgschaften erfolgt in drei Schritten, die hiernach dargestellt werden.

Mit der dringlichen [Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus](#) vom 04.04.2020¹⁷ hatte die Regierung SG neben verschiedenen anderen Massnahmen auf kantonaler Stufe *in einem ersten Schritt* das Programm des Bundes für die finanzielle Unterstützung der Unternehmen rasch und gezielt mit einem kantonalen Unterstützungsprogramm im Umfang von CHF 45 Mio. ergänzt. Dieses Programm umfasste mehrere Elemente, wobei der Grossteil der bereitgestellten Summe für weitere Liquiditätshilfen zugunsten von KMU bei Härtefällen vorgesehen war. Seit dem 08.04.2020 war es für KMU mit Sitz im Kanton SG unter bestimmten Voraussetzungen möglich, in Ergänzung zu den Bundeskrediten zusätzliche Kredite bis CHF 250'000.– zu beantragen. Diese Kredite wurden durch Solidarbürgschaften des Kantons gesichert.

Die dringliche Verordnung der Regierung musste *in einem zweiten Schritt* in ein formelles Gesetz überführt werden. Der Kantonsrat nahm gegenüber der dringlichen Verordnung einzelne Anpassungen vor und erliess am 20.05.2020 im Rahmen einer ausserordentlichen Session mit 104 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen das [Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus](#)¹⁸. Aufgrund des dringlichen Handlungsbedarfs setzte der Kantonsrat das Gesetz in Anwendung von Art. 68 der [Verfassung des Kantons St.Gallen](#)¹⁹ ab dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat umgehend in Vollzug. Ein Abwarten der notwendigen Referendumsabstimmung wäre im vorliegenden Fall nicht sinnvoll gewesen, da die Liquidität der Unternehmen umgehend sicherzustellen war und eine Verzögerung die Zielerreichung gefährdet hätte.

In einem *dritten und letzten formellen Verfahrensschritt* steht die obligatorische Volksabstimmung über das Gesetz bzw. über die entsprechenden Ausgaben an (obligatorisches Finanzreferendum).

Bis zum 31.08.2020 (spätestmöglicher Zeitpunkt für die Einreichung eines Gesuchs) wurden Solidarbürgschaften im Gesamtbetrag von rund CHF 1.2 Mio. gewährt. Gesuche im Umfang von gesamthaft rund CHF 2.0 Mio. sind noch hängig. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Solidarbürgschaften im Umfang von höchstens CHF 3 bis 3.5 Mio. gewährt werden.

Warum kommt es noch zu einer Volksabstimmung? Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als CHF 15 Mio. zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des [Gesetzes über Referendum und Initiative](#)²⁰ dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Bei den vorgesehenen Solidarbürgschaften handelt es sich um Verbürgungen nach Art. 8 Bst. a RIG, die im finanzreferendumsrechtlichen Sinn als Ausgaben gelten. Da das Gesamtbürgschaftsvolumen maximal CHF 50 Mio. beträgt, untersteht das Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus dem obligatorischen Finanzreferendum.

¹⁷ Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus, vom 04.04.2020; sGS 571.101.

¹⁸ Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus, vom 20.05.2020; sGS 571.1.

¹⁹ Verfassung des Kantons St.Gallen (KV), vom 10.06.2001; sGS 111.1.

²⁰ Gesetz über Referendum und Initiative (RIG), vom 27.11.1967; sGS 125.1.

2. Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende

Kinderbetreuung

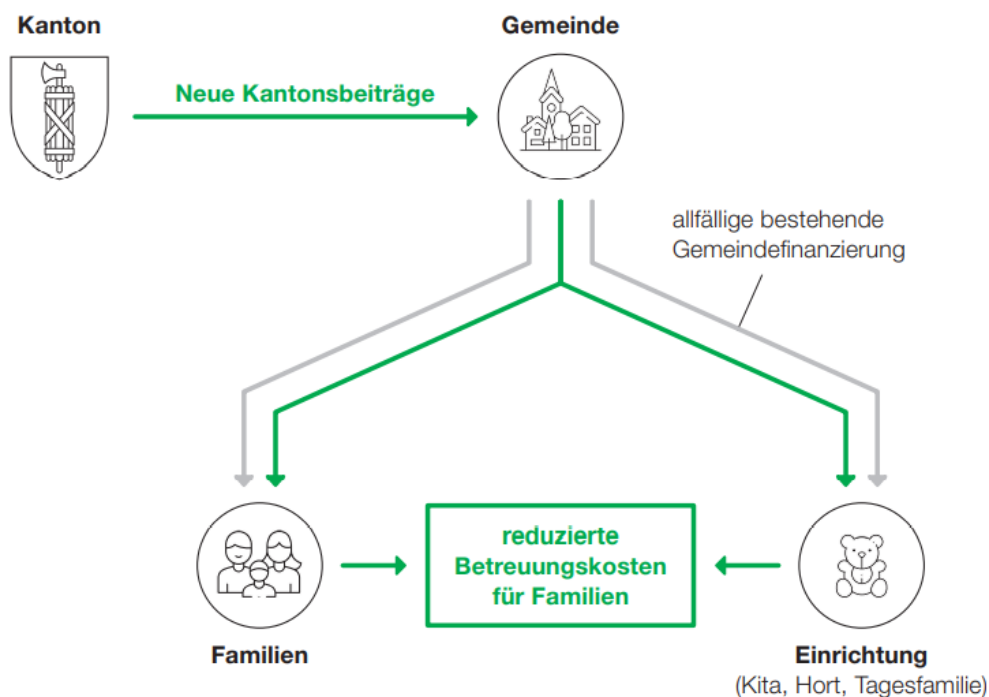
Stimmbeteiligung

JA (61.07%)

44.24%

Ein [Regierungsbericht](#)²¹ aus dem Jahr 2018 zeigt auf, dass es im Kanton SG im Vergleich mit dem Schweizer Durchschnitt wenig Plätze für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gibt. Zudem tragen diejenigen Familien, die ein Angebot nutzen, einen grossen Teil der Kosten selber. Der Kantonsrat hat hier einen Handlungsbedarf erkannt. Als eine Erhöhung der Familienzulagen im Kanton SG beschlossen wurde, erteilte der Kantonsrat der Regierung den folgenden Auftrag: Die zusätzlichen Steuereinnahmen aus den erhöhten Familienzulagen (voraussichtlich CHF 5 Mio.) sollen in die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung investiert werden. Das vorliegende Gesetz regelt, wie diese Gelder eingesetzt werden.

Die Kantonsbeiträge sollen an die Gemeinden ausgerichtet werden. Sie sind für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Die Gemeinden haben jeweils ein Gesuch an den Kanton zu stellen. Erfüllen sie die Voraussetzungen, erhalten sie einen Kantonsbeitrag. Die Gemeinden setzen die Kantonsbeiträge anschliessend ein, um die Kosten der Eltern zu senken. Dabei können sie in der Gemeinde bereits vorhandene Fördermodelle für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nutzen. Sie können die Kantonsbeiträge aber auch direkt an die Familien für die Nutzung eines Angebots weitergeben.



Neue Kantonsbeiträge zur Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
(Quelle: Erläuternder Bericht, S. 25)

²¹ Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton St. Gallen; Bericht der Regierung vom 14.08.2018.

Ausschlaggebend für die Höhe des Kantonsbeitrags wäre die Anzahl der Kinder im Alter von null bis zwölf Jahren in einer Gemeinde. Je grösser der Anteil an Kindern in diesem Alter, desto höher der Anspruch einer Gemeinde. Das folgende Beispiel zeigt die Berechnung anhand von fiktiven Zahlen:

Anzahl Kinder 0–12 Jahre einer Beispielmunicipalité	CHF 1'300
Anzahl Kinder 0–12 Jahre aller beitragsberechtigten Gemeinden	CHF 65'000
Anteil der Beispielmunicipalité	2% (CHF 1'300 ÷ 65'000)
Anspruch der Beispielmunicipalité	CHF 100'000.- (2% von CHF 5 Mio.)

Der Kantonsrat erliess das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung am 20.05.2020 mit 102 gegenüber 8 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Warum eine Volksabstimmung? Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als CHF 1.5 Mio. zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des [Gesetzes über Referendum und Initiative](#)²² dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SO



Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Stimmbeteiligung

JA (73.02%)
44.61%

Die fortschreitende Digitalisierung führt zu neuen Kriminalitätsformen (Cyberdelikten). Mit dieser Gesetzesänderung sollen der Polizei die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Bevölkerung vor neuen Gefahren zu schützen und Straftaten zu verhindern. Die Vorlage soll Gesetzeslücken schliessen. Die Polizei des Kantons SO soll, wie in den meisten anderen Kantonen auch, handeln dürfen, bevor etwas passiert. Mit jedem Delikt, das die Polizei verhindert, sollen weniger Menschen zu Opfern werden.

Die *Änderungen* des Gesetzes über die Kantonspolizei betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die Polizeiausbildung soll auf zwei Jahre verlängert werden und das Aufgabengebiet der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) soll massvoll erweitert werden.
- Die Gründe für Vorladung und Vorführung sollen abschliessend bestimmt werden.

²² Gesetz über Referendum und Initiative (RIG), vom 27.11.1967; sGS 125.1.

- Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) und der elektronische Datenaustausch soll geregelt werden.
- Für die automatisierte Fahrzeugfahndung und die verdeckte Fahndung sollen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.
- Der Anwendungsbereich der verdeckten Vorermittlung soll angepasst werden.

Über die verdeckte Fahndung

Bei Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, Sexualdelikte oder Internetbetrügereien kann die Polizei im Rahmen der verdeckten Fahndung einschreiten. Wenn die Polizei konkrete Anhaltspunkte für die Ausführung einer Straftat hat, kann sie mit der potenziellen Täterschaft in Kontakt treten. Dabei gibt sie sich nicht als Polizei zu erkennen. Dank solchen verdeckten Fahndungen konnte die Polizei anderer Kantone namentlich Verbrechen mit minderjährigen Opfern («Cybergrooming») verhindern: Anstelle des im Netz angesprochenen Kindes ist ein/e Polizist/in am vorgeschlagenen Treffpunkt erschienen.

Nach Auffassung der Kantonsbehörden sind diese Änderungen aus folgenden Gründen notwendig:

- Die Verlängerung der Polizeiausbildung setzt eine Vorgabe des Bundesrechts um. Polizeiliche Sicherheitsassistenten können aufgabengerecht eingesetzt werden.
- Vorladung und Vorführung sollen die Effizienz im sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Bereich steigern.
- Mit der Nutzung unbemannter Luftfahrzeuge, der automatisierten Fahrzeugfahndung und des elektronischen Datenaustauschs zwischen Polizeibehörden soll auch die Polizei im Sinne der effizienten Aufgabenerfüllung vom technischen Fortschritt profitieren können.
- Moderne Kriminalitätsformen (Cyberdelikte) können nicht mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden verhindert werden. Die Erfahrung in andern Kantonen zeigt: Damit die Polizei schwere Straftaten rechtzeitig erkennen und verhindern kann, muss sie in gewissen Situationen und bei konkreten Anhaltspunkten, dass eine schwere Straftat vor der Ausführung steht, verdeckt vorgehen dürfen.

Sowohl der *Grosse Rat* als auch der *Regierungsrat* unterstützen die Änderung. Das geänderte Polizeigesetz diene dem Schutz der Bevölkerung. Die Rechtsordnung verlange von den Behörden, dass sie aktiv mögliche Verletzungen der grundlegenden Rechte der Bürger/innen verhindern. Die Änderungen regle die konkreten Befugnisse der Polizei innerhalb klarer rechtsstaatlicher Schranken.

Über die verdeckte Vor-Ermittlung

Heute ist die verdeckte Vorermittlung auf allgemein zugängliche Orte beschränkt. Milieustrafaten und die strukturierte Kriminalität finden jedoch nicht in der Öffentlichkeit oder in der allgemein zugänglichen Gaststube statt. Zu derart schweren Straftaten kommt es in abgeschotteten Hinterzimmern, privaten Clubs oder in geschlossenen Online-Foren. Zur Verhinderung von Straftaten müsste die Polizei auch zu solchen Räumen Zugang haben; wobei strenge Voraussetzungen erfüllt sein müssen und eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Daher soll der örtliche Anwendungsbereich angepasst werden.

Unter dem Motto «Nein zum Polizeigesetz, weil unsere Polizei ein besseres Gesetz verdient hat!» haben zwei Komitees das Referendum ergriffen. Die verschiedenen Argumente können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Für eine bürger/innenfreundliche Polizei:* Die Polizei soll als HelferIn dienen und nicht in jedem einen potentiellen Kriminellen sehen.
- *Für Schutz vor echten Verbrechern:* Die Massnahmen, welche das neue Polizeigesetz vorsieht, seien so aufwendig, dass bei anderen Ermittlungen eingespart werden müsse.
- *Tatverdacht statt Generalverdacht:* Die Komitees lehnen es ab, dass die Polizei diese Massnahmen ohne richterlichen Beschluss und ohne Tatverdacht anwenden könnten.
- *Für den Schutz der Privatsphäre von «unbescholtenen Solothurnerinnen und Solothurnern»:* Die Komitees weisen auf die Gefahr hin, dass die Polizei gegen alle Bürger/innen ermitteln könnte.
- *Nein zum Überwachungsstaat (Schnüffelstaat):* Das Gesetz sehe z.B. die Überwachung aller Autofahrer mit Kameras vor, um zu prüfen wer wann wo langfährt. Diese präventive Überwachung der Privatsphäre gehe zu weit.
- *Nein zu unsinnigen Verboten:* Das im neuen Gesetz vorgesehene Drohnenverbot im Kanton SO sei nicht durchsetzbar und nicht zweckmässig.
- *Ja zu den Grundrechten:* Die Komitees monieren, dass das Gesetz zu offen formuliert sei und die Grundrechte zu stark einschränken.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 06.05.2020 bei «vereinzelten Gegenstimmen» oder «grossem Mehr» zugestimmt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Umstrittenes Gesetz verabschiedet: Kantonsrat ist für verdeckte Ermittlungen](#) (Solothurner Zeitung, 06.05.2020)

[Umstrittenes Polizeigesetz kommt vors Volk](#) (SRF, 03.09.2020)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SZ



Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

JA (62.19%)

Stimmbeteiligung

44.01%

Energiefördergelder des Bundes können nur teilweise ausgelöst werden, solange der Kanton über kein eigenes Förderbudget verfügt. Mit dem Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» soll die energetische Sanierung von Gebäuden zukünftig auch mit kantonalen Mitteln unterstützt werden. Damit könnten vom Bund zusätzliche Mittel aus der Teilzweckbindung

der CO₂-Abgabe bezogen werden.

Der Kantonsrat unterstützt die Vorlage mehrheitlich; der Regierungsrat ist dagegen. Das Initiativkomitee hat nach der Annahme des Gegenvorschlags durch den Kantonsrat die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» zurückgezogen.

Der Bund leistet Beiträge an die nachhaltige Energieförderung in den Kantonen. Diese sind aufgeteilt in einen Sockel- und in einen Ergänzungsbeitrag. Während der Sockelbeitrag an die Bevölkerungszahl gebunden ist, verdoppelt der Bund mit dem Ergänzungsbeitrag die von den Kantonen zur Verfügung gestellten Fördermittel. Da der Kanton SZ aktuell über keine eigenen finanziellen Mittel zur Energieförderung verfügt, kann der Ergänzungsbeitrag nicht ausgelöst werden.

Die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» verlangte einen Energiefonds zur Energieförderung, der aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gespeist wird. Regierungsrat und Kantonsrat haben die Initiative abgelehnt, da die Finanzierung mittels Gewinnausschüttung der SNB mit zahlreichen Nachteilen verbunden wäre. Sie haben der Initiative deshalb einen Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Der Gegenvorschlag sieht ein eigenes kantonales Förderprogramm vor, das mit jährlich CHF 2.5 Mio. aus dem ordentlichen Staatshaushalt finanziert würde. Damit könnten neben dem Sockelbeitrag weitere Bundesmittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe in maximal doppelter Höhe ausgelöst werden.

Das [kantonale Energiegesetz](#)²³ soll wie folgt geändert werden:

§15 Abs.1–2 (neu)

¹ Die Förderung nach §14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter finanziert.

² Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 2.5 Mio. Franken zur Verfügung.

³ Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.

Eine *Mehrheit des Kantonsrates* begrüsst die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Mit der Energiestrategie 2050 bekenne sich die Schweiz zu wirkungsvollen Massnahmen gegen den Klimawandel. Eine hohe Bedeutung habe dabei die energetische Sanierung der Gebäude, die in der Kompetenz der Kantone liegt.
- Der Bund gewährt den Kantonen aus der CO₂-Abgabe umfangreiche Fördermittel für das Gebäudeprogramm. Mit der Annahme des Gegenvorschlags würden jährlich Millionen von Franken in den Kanton SZ fliessen.
- Mit dem Sockelbeitrag allein könne der Bedarf nicht abgedeckt werden. Im laufenden Jahr waren die zur Verfügung stehenden CHF 2 Mio. bereits zur Jahresmitte aufgebraucht.
- Im Energiebereich seien die Schweiz und der Kanton SZ stark vom Ausland abhängig. Mit der Förderung einheimischer und nachhaltiger Energien soll diese Abhängigkeit verringert werden.

²³ Kantonales Energiegesetz, vom 16.09. 2009; SRSZ 420.100.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die bisherige Erfahrung mit staatlicher Energieförderung zeige, dass sie den Wettbewerb verzerrt und zu Mitnahmeeffekten führt. Gute Produkte und Projekte setzen sich auch ohne staatliche Förderung durch.
- Auch Bundesgelder seien Steuergelder. Staatliche Ausgaben und Fördergelder würden letztlich immer durch Steuern und Gebühren finanziert. Diese Mittel würden in der Folge für andere Aufgaben fehlen und auch die Eigenverantwortung würde schliesslich nicht berücksichtigt.
- Der Effekt der Wirtschaftsförderung sei zu relativieren: Die Produkte, beispielsweise Photovoltaikanlagen, stammen zum grossen Teil aus China. Lediglich der Lohnanteil würde im Kanton bleiben.
- Die Erfahrungszahlen der vergangenen Jahre hätten gezeigt, dass die kantonale Fördersumme von CHF 2.5 Mio. viel zu hoch angesetzt ist.

Der *Regierungsrat* lehnt den Gegenvorschlag in der vorliegenden Form ab. Er ist gegen die von einer Mehrheit des Kantonsrates beschlossene Erhöhung des kantonalen Beitrags von CHF 1 Mio. auf 2.5 Mio. Mit dem vom Regierungsrat beantragten Kantonsbeitrag von CHF 1 Mio. und der doppelten Bundesbeteiligung könnte das aktuelle Förderprogramm weitergeführt werden und müsste nicht mehr unterbrochen werden.

Warum eine Volksabstimmung? Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2020 die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» mit 71 zu 19 Stimmen abgelehnt. Den Gegenvorschlag hat er mit 60 zu 31 Stimmen angenommen. Da die Initianten die Initiative *zurückgezogen* haben unterliegt der Gegenentwurf dem Referendum gemäss § 34 Abs. 1 Bst. d der [Verfassung des Kantons Schwyz](#)²⁴.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Erläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

TG



Anordnungsbeschluss Turnhalle BZT

Stimmbeteiligung

JA (67.09%)
41.36%

Zur Abstimmung gelangt die kantonale Vorlage über den Objektkredit von CHF 13.65 Mio. für den Neubau einer Schulsport-Turnhalle mit zwei übereinanderliegenden Hallen am Bildungszentrum für Technik in Frauenfeld.

Am Bildungszentrum für Technik (BZT) in Frauenfeld werden insgesamt 1'100 Jugendliche unterrichtet. Um den gesetzlich vorgesehenen Sportunterricht sicherzustellen, soll ein Neubau mit zwei

²⁴ Verfassung des Kantons Schwyz, vom 24.11.2010; SRSZ 100.100.

übereinanderliegenden Hallen erstellt werden. Für die Realisierung des Vorhabens wurde 2017 ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben.

Der Neubau mit zwei übereinanderliegenden Hallen wird um ein Geschoss in den Boden eingelassen. Der Holzbau soll über einem Untergeschoss aus Beton realisiert werden.



Holzmodell-Ansicht Südost (Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 4):

1. Sporthallen
2. Aussengeräte
3. Allwetterplatz
4. Spielwiese
5. Velounterstand

Der Kostenvoranschlag vom 29.05.2019 mit einer Genauigkeit von +/- 10% geht von Investitionskosten von gesamthaft CHF 13.65.- Mio. aus. Der Grosse Rat hat diese Vorlage mit 119 zu 0 Stimmen genehmigt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Botschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Schaffung Notrechtsklausel) **JA (63.34%)** Stimmbeteiligung **43.59%**

Der Bund und andere Kantone haben seit Mitte März 2020 verschiedene Noterlasse beschlossen, die dazu dienen, die Folgeprobleme aufzufangen, die sich durch die epidemiologischen Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus ergaben: Ein Noterlass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane, ein Noterlass zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Krisen sowie ein Noterlass zur Verlängerung von Amtszeiten.

Der Kanton UR kennt bislang kein Dringlichkeitsrecht bzw. ein Notreglementierungsrecht des Regierungsrats auf Verfassungsstufe. Diese Lücke gilt es nach Meinung von Landrat und Regierungsrat zu schliessen und auf Kantonsverfassungsstufe das Instrument der dringlichen Rechtssetzung einzuführen.

Der Urner Regierungsrat soll in der [Verfassung des Kantons UR](#)²⁵ (RB 1.1101) ermächtigt werden, zeitlich befristete Noterlasse zu beschliessen.

Die Verfassung des Kantons UR vom 28.10.1984 soll wie folgt geändert werden:

Artikel 90 Absatz 3

[...]

³ Der Regierungsrat erlässt zeitlich befristete Noterlasse; diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Die Lage rund um das Coronavirus zeigt, dass es «echte Notsituationen» gibt, die zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter ein rasches staatliches Handeln erfordern. Notlagen verlangen unter Umständen zeitlich dringliche Reaktionen. Die notwendigen Massnahmen können in der Regel nicht im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren erlassen werden.

Noterlasse müssen verhältnismässig ausgestaltet sein. Sie dürfen nie weitergehen oder länger dauern als nötig. Zudem darf keine andere, mildere Erlassform zur Verfügung stehen. Die im Erlass vorgesehenen Massnahmen müssen geeignet und notwendig sowie im Einzelfall zumutbar sein. Schliesslich muss der Erlass in jedem Fall zeitlich befristet sein. Der Regierungsrat hat entsprechend verantwortungsvoll und zurückhaltend von diesem Instrument Gebrauch zu machen.

Der Landrat wiederum hat über die weitere Geltung des Erlasses zu entscheiden, also ob der Erlass weiterhin als Noterlass mit befristeter Geltungsdauer gilt. Der Landrat kann den Erlass auch per sofort aufheben. Ist der Landrat allerdings der Meinung, dass der Erlass für längere oder gar unbestimmte Zeit gelten soll, so muss der Erlass ins ordentliche Recht überführt werden. In diesem Fall gelangt das Gesetzgebungsverfahren gemäss den ordentlichen Verfassungskompetenzen zur Anwendung.

²⁵ Verfassung des Kantons UR, vom 28.10.1984; RB 1.1101.

Interkantonaler Vergleich

Die Vorlage übernimmt damit wörtlich die Regelung, wie sie die Kantone OW und NW seit Längerem bereits in ihren Verfassungen verankert haben. Die Kantone AR, BE, BL, GL, LU, SH, SZ und ZH sehen ähnliche Notrechtsbestimmungen auf Verfassungsstufe vor, die in ihrem Wortlaut aber leicht voneinander abweichen.

Der Landrat hat die Vorlage am 30.09.2020 mit 54 zu 3 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Aufgrund der nach wie vor labilen Corona-Situation soll die Vorlage dem Stimmvolk rasch zur Abstimmung unterbreitet werden. Aus diesen Gründen wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.



(Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 10)

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)